STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr. 232.577 vom 15. Oktober 2015

A. 210.982/Vbis-124

In der Rechtssache: **die Gemeinde Bütgenbach,**
Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith,

gegen:

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,
Wahldomizil bei
Herrn Xavier DRION, Rechtsanwalt,
rue Hullos 103 - 105,
4000 Lüttich.

Beitretende Partei:

die ELIA ASSET Aktiengesellschaft,
Wahldomizil bei
Herrn Tangui VANDENPUT, Rechtsanwalt,
avenue Tedesco 7
1160 Brüssel.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 6. Dezember 2013 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der die Gemeinde Bütgenbach die Nichtigerklärung des Erlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität vom 12. September 2013 beantragt, mit dem der ELIA ASSET Aktiengesellschaft (AG) eine Städtebaugenehmigung betreffend das Ersetzen von zwei überirdischen einsträngigen Stromleitungen von 70 kV durch zwei neue zweisträngige Leitungen von 110 kV zwischen den Stationen von Bévercé, Amel und Bütgenbach - Linie genannt „Ostschleife“ erteilt worden ist;

Aufgrund der am 26. Dezember 2013 eingereichten Antragschrift, mit der die ELIA ASSET AG darum bittet, als beitretende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund des Entscheids Nr. 228.418 vom 19. September 2014, mit dem der von der ELIA ASSET AG eingereichten Beitrittsklage stattgegeben wird, mit dem die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsakts abgewiesen wird und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten vorbehalten bleibt;

Aufgrund der Notifizierung des Entscheids an die Parteien;

Aufgrund der Mitteilung von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, vom 20. November 2014, in der er die Anwendung des durch Artikel 11/3 der allgemeinen Verfahrensordnung organisierten Verfahrens beantragt;

Aufgrund des Schreibens vom 25. November 2014, mit dem der klagenden Partei notifiziert wird, dass die Kammer entscheiden und die Verfahrensrücknahme anordnen wird, es sei denn, dass um Anhörung ersucht wird;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die klagende Partei die Zustellung des o.a. Entscheids Nr. 228.418 vom 19. September 2014 erhalten hat; dass die klagende Partei innerhalb der anberaumten Frist keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens eingereicht hat; dass sie nicht um Anhörung ersucht hat; dass gemäß Artikel 17 § 7 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, die Verfahrensrücknahme auszusprechen ist,

E N T S C H E I D E T :

<u>Artikel 1</u>.

Die Verfahrensrücknahme wird ausgesprochen.

<u>Artikel 2</u>.

Die Kosten, festgelegt auf 300 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am fünfzehnten Oktober zweitausendfünfzehn von:

Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident,
Frau WIAME, Kanzler.

Der Kanzler, Der Präsident,

V. WIAME. M. HANOTIAU.